

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Pudagla  
vom 17. November 2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Pudagla vom 14. November 2011 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pudagla erlassen:

**Artikel 1**

**§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE PUDAGLA“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

**Artikel 2**

**1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Neben dem Hauptausschuss kann die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V zur Vorbereitung bestimmter Sachaufgaben oder Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Zeitdauer ihres Wirkens sind mit dem Beschluss zur Bildung zu regeln. Zeitweiligen Ausschüssen können neben einer Mehrzahl an Gemeindevertretern auch sachkundige Einwohner angehören.

**2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

**Artikel 3**

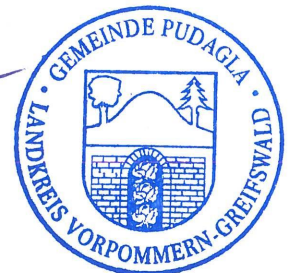
**Inkrafttreten**

Artikel 1 dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Artikel 2 dieser Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Pudagla, den 17.11.2011

  
F. Fischer  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 28.11.2011



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.